

**Satzung der Gemeinde Nünchritz
zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Ortskern Nünchritz“ in Nünchritz**

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Nünchritz“ beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebietes „Ortskern Nünchritz“**

Die vom Gemeinderat am 29.08.1995 beschlossene und am 20.07.1998 durch Beitrittsbeschluss beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Nünchritz“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 19.08.1998 wird aufgehoben.

**§ 2
Gebiet der aufgehobenen Sanierung**

Das in § 1 genannte Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 28.05.2020 (Anlage zur Satzung) durch eine Linie umgrenzte Fläche. Der Lageplan vom 28.05.2020 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die Satzung wird nach § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Nünchritz, den 24.09.2020


Gerd Barthold
Bürgermeister